

der Religion oder der Überzeugung vorzulegen;

5. beschließt, den Punkt "Beseitigung aller Formen von religiöser Intoleranz" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierunddreißigsten Tagung aufzunehmen und mit hohem Vorrang zu behandeln.

86. Plenarsitzung  
16. Dezember 1978

33/162 - Wanderarbeiter im südlichen Afrika

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 32/105 A bis N vom 14. Dezember 1977 und 32/105 O vom 16. Dezember 1977 über die Apartheidpolitik der Regierung von Südafrika,

ferner unter Hinweis auf die Wirtschafts- und Sozialratsresolution 2082 (LXII) vom 13. Mai 1977, in der der Rat der Generalversammlung empfahl, das Jahr 1978 zum Internationalen Jahr gegen Apartheid zu erklären,

mit Befriedigung davon Kenntnis nehmend, daß das am 21. März 1978 beginnende und am 20. März 1979 endende Jahr zum Internationalen Anti-Apartheidsjahr erklärt wurde,

eingedenk des Programms für das Internationale Jahr gegen Apartheid 64/,

ferner unter Hinweis auf die Resolutionen über eine Beschleunigung der wirtschaftlichen Entwicklung und internationale Maßnahmen sowie über die Förderung der Entwicklungsstrategien, die die wirtschaftliche Abhängigkeit von Südafrika verringern sollen, sowie auf die Charta der Rechte der Wanderarbeiter im südlichen Afrika, die von

der vom 4. bis 8. April 1978 in Lusaka abgehaltenen Konferenz über Wanderarbeiter im südlichen Afrika 65/ verabschiedet wurden, die von der Wirtschaftskommission für Afrika und der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) zusammen mit der Regierung von Sambia und den von der Organisation der Afrikanischen Einheit anerkannten Befreiungsbewegungen im südlichen Afrika organisiert wurde,

im Bewußtsein der großen Abhängigkeit Botswanas, Lesothos, Malawis, Mosambiks, Namibias und Swasilands von der Entsendung von Wanderarbeitern nach Südafrika sowie der Notwendigkeit, diese unerwünschte Abhängigkeit zu beenden,

in der Überzeugung, daß der Fortbestand des Systems der Wanderarbeiter in Südafrika die Übel der Apartheid erhält und den sozialen und wirtschaftlichen Fortschritt in den Staaten hemmt, aus denen die Wanderarbeiter kommen,

ferner in der Überzeugung, daß die Abschaffung dieses üblen Systems der Wanderarbeiter die Beseitigung der Apartheid erleichtern und die sozioökonomische Entwicklung und Umgestaltung der Staaten, aus denen die Wanderarbeiter kommen, beschleunigen würde,

in der Erkenntnis, daß die Staaten, aus denen die Wanderarbeiter kommen, zu schwach sind, um allein ihre abhängigen Volkswirtschaften und ihre Wanderarbeiter dem Würgegriff der Apartheid und der Wirtschaft der Republik Südafrika zu entreißen, und daß die betroffenen Staaten daher dringend konzertierte Maßnahmen ergreifen und zusammenarbeiten müssen und der Unterstützung anderer afrikanischer Staaten, internationaler Organisationen, nichtafrikanischer Regierungen und anderer Organisationen bedürfen,

1. schließt sich der von der Lusaka-Konferenz über Wanderarbeiter im südlichen Afrika am 7. April 1978 verabschiedeten und im Anhang zu dieser Resolution enthaltenen Charta der Rechte der Wanderarbeiter im südlichen Afrika an;

2. bittet alle Mitgliedsstaaten und alle Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie andere internationale Organisationen, gemäß der Lagos-Erklärung über Maßnahmen gegen Apartheid 66/, die auf der Konferenz über Maßnahmen gegen Apartheid verabschiedet wurde, den von der Abwanderung von Arbeitskräften nach Südafrika betroffenen afrikanischen Staaten jede materielle, finanzielle, technische und politische Unterstützung zur Einleitung und Durchführung spezifischer Entwicklungsprogramme und -projekte zu gewähren, durch die diese Staaten in die Lage versetzt werden sollen, ihre verfügbaren Arbeitskräfte voll für die Entwicklung ihrer eigenen Volkswirtschaften einzusetzen und so die Notwendigkeit beseitigen, diese Arbeitskräfte in die Apartheid-Wirtschaft Südafrikas zu exportieren.

90. Plenarsitzung  
20. Dezember 1978

#### ANHANG

#### Charta der Rechte der Wanderarbeiter im südlichen Afrika verabschiedet von der Konferenz über Wanderarbeiter im südlichen Afrika am 7. April 1978

Wir, die Vertreter der Staaten und Völker des südlichen Afrika,

im Hinblick darauf, daß die Generalversammlung der Vereinten Nationen die Apartheid zu einem Verbrechen gegen die Menschlichkeit erklärt hat,

im Hinblick auf die Arbeit der Internationalen Arbeitsorganisation zu Problemen der Wanderarbeiter im südlichen Afrika und unter Hinweis auf die Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation Nr. 87 vom 9. Juli 1948 und Nr. 97 sowie 98 vom 1. Juli 1949 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechts, über Wanderarbeiter bzw. über die Anwendung der Prinzipien des Vereinigungsrechts und des Rechts zu Kollektivverhandlungen 67/,

in der Erkenntnis, daß das System der Wanderarbeit Hauptinstrumente der Apartheid ist,

---

66/ Report of the World Conference for Action against Apartheid, Lagos, 22-26 August 1977 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.77.XIV.2 mit Korrigendum), Abschnitt X

67/ Vgl. Internationale Arbeitsorganisation, Conventions and Recommendations, 1919-1966 (Genf, Internationale Arbeitsorganisation, 1966)

eingedenk der schweren zutiefst unwürdigen Bedingungen, die es Arbeitern auferlegt, denen viele ihrer grundlegende Menschenrechte verweigert werden,

im Hinblick darauf, daß es das Familienleben untergräbt und Agrarvolkswirtschaften zerstört,

verpflichten uns hiermit, für die Abschaffung des in Südafrika praktizierten Wanderarbeitersystems zu kämpfen, und beschließen bis zu seiner Beseitigung diese Charta der Rechte der Wanderarbeiter im südlichen Afrika.

## KAPITEL I

### RECHT AUF VEREINIGUNGSFREIHEIT, FREIZÜGIGKEIT UND WOHNSTATT

#### Artikel 1

Alle Arbeiter haben das Recht,

a) Gewerkschaften ihrer Wahl zu gründen und ihnen beizutreten;

b) mit allen anderen Arbeitern ohne Unterschied der Rasse, des Geschlechts, der politischen Bindungen oder der Religion gleichberechtigt an Kollektivverhandlungen teilzunehmen;

c) zur Unterstützung ihrer Forderungen ihre Arbeit durch Streikmaßnahmen zu verweigern.

#### Artikel 2

Alle Arbeiter haben das Recht auf Freizügigkeit und sind nicht gezwungen, einen Paß oder ein ähnliches Dokument mit sich zu führen.

#### Artikel 3

Alle Arbeiter haben das Recht, mit ihren Familien im Rahmen von Eigentumswohnungsprojekten in der Nähe ihrer Arbeitsstätte in geeigneten Häusern untergebracht zu werden oder, wenn sie dies wünschen, an einem anderen Ort zu wohnen.

Artikel 4

Alle Arbeiter haben das Recht auf Arbeit, ohne daß sie Rassen-  
schranken, ihnen vorbehaltenen Tätigkeiten oder einer anderen Art  
von Diskriminierung unterworfen sind.

Artikel 5

Jeder Arbeiter hat ohne Unterschied der Rasse oder des Ge-  
schlechts das Recht auf Arbeit, Wahl der beruflichen Tätigkeit und  
Stellenwechsel, ohne dadurch erworbene Rechte und Beförderungsan-  
sprüche zu verlieren.

Artikel 6

Alle Arbeiter haben ohne Ausnahme das Recht auf gleichen  
Lohn für gleiche Arbeit.

Artikel 7

Alle Arbeiter haben den gleichen Anspruch auf Berufsaus-  
bildung und Erwachsenenbildung zum Erwerb praktischer Fertigkeit-  
ten und zur Erhöhung ihrer Bildung.

KAPITEL IIRECHT AUF MENSCHENWÜRDIGEN LEBENSSTANDARDArtikel 8

Jeder Arbeiter hat Anspruch auf einen Mindestgrundlohn, der  
für die Erhaltung der Gesundheit und des Wohlergehens seiner Familie  
ausreicht.

Artikel 9

Alle Arbeiter haben das Recht auf ausreichenden Schutz vor Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, der durch genehmigte Sicherheitsvorkehrungen und durch genaue Überwachung durch unabhängige Industrie- und Agrarinspektoren gewährleistet wird, die mit Arbeitervertretern zusammenarbeiten.

Artikel 10

Alle Arbeiter und ihre Familien haben den gleichen und absoluten Anspruch auf eine angemessene, unverzügliche und wirksame Entschädigung im Todesfall oder bei Arbeitsunfähigkeit infolge einer Berufskrankheit oder eines Arbeitsunfalls.

Artikel 11

Alle Arbeiter haben Anspruch auf

- a) kostenlose ärztliche Betreuung für sich und ihre Familien;
- b) Krankenurlaub und gegebenenfalls Schwangerschaftsurlaub bei voller Bezahlung;
- c) bezahlten Jahresurlaub.

Artikel 12

Alle Arbeiter haben Anspruch auf volle Rente oder auf eine ihrer Dienstzeit entsprechende Vergütung.

Artikel 13

Alle Arbeiter haben das Recht, ihr Arbeitsverhältnis und ihre Arbeitsbedingungen durch Kollektivverhandlungen zu bestimmen.

Artikel 14

Alle Arbeiter haben Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung.

Artikel 15

Alle Arbeiterinnen haben das Recht auf Beschäftigung in allen Bereichen der Wirtschaft ohne Benachteiligung hinsichtlich Lohn, Ausbildung, Stellenvergabe oder Pensionsansprüche.

33/163 - Maßnahmen zur Verbesserung der Lage und zur Sicherung der Menschenrechte und der Menschenwürde aller Wanderarbeiter

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Bestimmungen der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte 68/ und des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung aller Formen von rassischer Diskriminierung 69/

im Hinblick auf das Übereinkommen über Wanderarbeiter (Ergänzungsbestimmungen) von 1975 70/ und die von der Generalkonferenz der Internationalen Arbeitsorganisation 1975 verabschiedeten Empfehlung über Wanderarbeiter 71/,

in dem Bewußtsein, daß das Problem der Wanderarbeiter aus vorübergehenden politischen und wirtschaftlichen Gründen sowie aus sozialen und kulturellen Gründen in einigen Regionen immer ernster wird,

unter Hinweis darauf, daß die Familie die natürliche und grundlegende Zelle der Gesellschaft ist und das Recht auf Schutz durch Gesellschaft und Staat hat und daß in diesem Rahmen die Familien der Wanderarbeiter Anspruch auf den gleichen Schutz wie die Wanderarbeiter selbst haben,

eingedenk dessen, daß die Regierungen der Gast- und Ursprungsländer zusammenarbeiten müssen, damit zufriedenstellende Lösungen für die Lage der Wanderarbeiter gefunden werden,

im Hinblick auf die in der Erklärung und im Aktionsprogramm 72/ der Weltkonferenz gegen Rassismus und rassistische Diskriminierung enthaltenen Bestimmungen zur Frage der Wanderarbeiter,

unter Hinweis auf ihre Resolution 32/120 vom 16. Dezember 1977.

---

68/ Resolution 217 A (III)

69/ Resolution 2106 A (XX). Anhang

70/ Internationales Arbeitsamt, Official Bulletin, Vol.LVIII, 1975, Reihe A. Nr.1, Übereinkommen Nr.143

71/ Ebd., Nr.1, Empfehlung Nr.151

72/ Report of the World Conference to Combat Racism and Racial Discrimination, Geneva, 14-25 August 1978 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr.E.79.XIV.2), Kap.II

eingedenk der Wirtschafts- und Sozialratsresolution 1978/22 vom 5. Mai 1978,

in Würdigung der Bemühungen der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur um die Bildung der Wanderarbeiter und ihrer Familien,

nach Kenntnisnahme des Berichts des Wirtschafts- und Sozialrats 73/,

1. fordert alle Staaten auf, unter Berücksichtigung der Bestimmungen der von der Internationalen Arbeitsorganisation angenommenen diesbezüglichen Instrumente sowie des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung aller Formen von rassistischer Diskriminierung Maßnahmen zur Verhinderung und Beendigung jeglicher Diskriminierung von Wanderarbeitern einzuleiten und die Durchführung derartiger Maßnahmen zu gewährleisten;
2. bittet alle Staaten, insbesondere die Gastländer, u.a. in den Massenmedien für eine möglichst weite Verbreitung von Informationen zu sorgen, die geeignet sind, in der Öffentlichkeit ein besseres Verständnis für den Beitrag der Wanderarbeiter zum wirtschaftlichen Wachstum sowie zur sozialen und kulturellen Entwicklung in diesen Ländern zu wecken und eine Atmosphäre gegenseitigen Verstehens herbeizuführen;
3. bittet die Regierungen der Gastländer ferner um Einleitung der erforderlichen Maßnahmen zur Verhinderung aller Aktivitäten, die den Interessen der Wanderarbeiter schaden könnten;
4. bittet die Regierungen der Gastländer erneut, die Einleitung klar umrissener Maßnahmen zur Förderung der Normalisierung des Familienlebens der Wanderarbeiter in ihrem Gebiet durch Familienzusammenführung in Erwägung zu ziehen;
5. äußert die Hoffnung, daß die Menschenrechtskommission dem Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner ersten ordentlichen Tagung im Jahr 1979 die in Generalversammlungsresolution 32/120 empfohlene Studie auf der Grundlage der konkreten Vorschläge der gemäß Ratsresolution 1978/22 eingesetzten Arbeitsgruppe vorlegen wird;
6. fordert alle Staaten auf, die Ratifizierung des von der Generalkonferenz der Internationalen Arbeitsorganisation verabschiedeten Übereinkommens über Wanderarbeiter (Ergänzungsbestimmungen) von 1975 in Erwägung zu ziehen;



7. ersucht den Generalsekretär, mit den Mitgliedsstaaten und in Zusammenarbeit mit den Organisationen der Vereinten Nationen, insbesondere der Internationalen Arbeitsorganisation, die Möglichkeit der Ausarbeitung eines internationalen Übereinkommens über die Rechte der Wanderarbeiter zu prüfen;

8. bittet die Regierungen der Gastländer um die Einleitung von Maßnahmen zur Gewährleistung dessen, daß die Kinder von Wanderarbeitern in Fragen der Bildung und Ausbildung tatsächlich gleich behandelt werden;

9. bittet diese Regierungen ferner um Zusammenarbeit mit der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, damit die Wanderarbeiter und ihre Familien auf dem Gebiet des Bildungswesens in den Genuß aller Möglichkeiten kommen können, die notwendig sind, damit sie unter Wahrung ihrer nationalen und kulturellen Identität voll und ganz am Leben der Gesellschaft des Gastlandes teilnehmen können.

90. Plenarsitzung  
20. Dezember 1978

### 33/164 - Hilfe für geflüchtete südafrikanische Studenten

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 31/126 vom 16. Dezember 1976 und 32/119 vom 16. Dezember 1977 über Hilfe für geflüchtete südafrikanische Studenten,

ferner unter Hinweis auf die Sicherheitsratsresolution 417 (1977) vom 31. Oktober 1977 und die Wirtschafts- und Sozialratsresolution 1978/55 vom 2. August 1978, in der u.a. alle Regierungen Organisationen und Stellen der Vereinten Nationen zu großzügigen Beiträgen zu den Nothilfeprogrammen der Vereinten Nationen für geflüchtete südafrikanische Studenten aufgerufen wurden,

in tiefer Besorgnis über die diskriminierende Bildungspolitik und die repressiven Maßnahmen, die die Regierung von Südafrika gegen Studenten in ihrem Land ergreift,